

Richtlinien

der Stadt Kirchhain

für die Erhebung von Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 den nachstehenden Kostenrahmen für die Erhebung von Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten beschlossen:

I.

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
1	Einwohnermeldewesen Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
10	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2		
101	bis 13 Einwohner/innen je Einwohner/in	10,00	
102	14 bis 50 Einwohner/innen	136,00	
103	51 bis 100 Einwohner/innen	197,00	
104	über 100 Einwohner/innen	264,00	
11	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 o d e r Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
111	wenn die Melderegisterauskunft o d e r die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner/innen erfolgt je Einwohner/in	10,00	
112	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft o d e r automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner/innen nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren erfolgt je Einwohner/in	6,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
12	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 o d e r Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner/in	65,00	
13	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 o d e r Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Einwohner/in	120,00	
14	Gruppenauskunft nach § 46 o d e r Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3		
141	Auskunftserteilung je Auskunft	120,00	
142	neben der Gebühr nach 141 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe	
15	Melderegisterauskünfte o d e r Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei	
16	Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung, Lebensbescheinigung für ausländische oder private Rentenversicherungsträger) je Bescheinigung in Rentenangelegenheiten (gesetzliche Rente)	10,00 gebührenfrei	
161	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	65,00	
1611	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der EU-Verordnung	10,00	
162	amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2	gebührenfrei	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
17	Führungszeugnis nach §§ 30 oder 30a BZRG	13,00	Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG), Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1130 vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586,2655) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54)
18	Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG	13,00	
19	Änderung Fahrzeugschein	10,80	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 986)

2 Pass- und Personalausweisen			
20	Ausstellung von Reisepässen und Kinderreisepässen		Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) vom 19.10.2007 (BGBl. I S.2386), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3682)
201	Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	60,00	
202	Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	37,50	
203	Ausstellung eines Reisepasses mit 48 Seiten zusätzlich zu der in Nummer 201 und 202 bestimmten Gebühr	22,00	
204	Ausstellung eines Reisepasses nach Nummer 201 bis 203 im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren	32,00	
205	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses	26,00	
206	Ausstellung eines Kinderreisepasses	13,00	
207	Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses	6,00	
208	für eine Amtshandlung nach Nummer 205 bis 207, auf Veranlassung des Antragsstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit	doppelte Gebühr	
209	für eine Amtshandlung nach Nummer 201, 202, 205, 206 und 207, auf Veranlassung des Antragsstellers von einer nicht zuständigen Behörde	doppelte Gebühr	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
21	Ausstellung von Personalausweisen		Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199))
211	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	22,80	
212	Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	37,00	
213	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10,00	
214	Ausstellung eines Personalausweises zusätzlich zu der in Nummer 211 bis 213 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit o d e r von einer nicht zuständigen Behörde	zusätzlich 13,00 zusätzlich 13,00	
215	Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis nach § 19 Absatz 1 Personalausweisverordnung (PAuswV)	gebührenfrei	
22	Elektronischer Identitätsnachweis		
2201	Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises	6,00	
2202	Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises bei Aushändigung des Personalausweises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG)	gebührenfrei	
2203	Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der PAuswV	6,00	
2204	Neusetzung der Geheimnummer, wenn sie mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Nummer 2201 zusammenfällt	gebührenfrei	
2205	Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 der PAuswV	6,00	
2206	Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises zusätzlich zu der in Nummer 2201 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit o d e r von einer nicht zuständigen Behörde	zusätzlich 13,00 zusätzlich 13,00	
2207	Neusetzung der Geheimnummer zusätzlich zu der in Nummer 2203 bestimmten Gebühr außerhalb der behördlichen Dienstzeit o d e r von einer nicht zuständigen Behörde	zusätzlich 13,00 zusätzlich 13,00	
2208	Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
2209	Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des PAuswG	gebührenfrei	
2210	Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 25 der PAuswV	gebührenfrei	
2211	Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 der PAuswV	gebührenfrei	

3 Fundrecht			
30	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3% des Wertes, mindestens 10,00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410), zuletzt geändert am 11.12.2018 (GVBl. S. 717, 1029, S. 25)

4 Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)			
40	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74,00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
41	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
411	bis zu einer ¼ Stunde	gebührenfrei	
412	über eine ¼ Stunde bis zu 1 Stunde je Einzelfall	74,00	
413	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
42	Verwahrung sichergestellter Gegenstände		Nr. 55 bis 559 der VwKostO-HMdIS
43	Ersatzvornahme nach § 49 nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
5	Fischereiwesen		
50	Erteilung eines Fischereischeins (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 29 Nr. 1 Hessisches Fischereigesetz - HFischG- oder Sonderfischereischein (§ 28 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 Nr. 1 HFischG) einschließlich Fischereiabgabe		§ 12 der VO über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe in der Fassung vom 19.12.1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2021 (GVBl. S. 588) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-HMUKLV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402)
501	Ausstellung/Verlängerung eines Jahres- / Sonderfischereischeines für ein Jahr	17,50	
502	Ausstellung/Verlängerung eines Fünfjahres- / Sonderfischereischeines für fünf Jahre	45,00	
503	Ausstellung/Verlängerung eines Zehnjahres- / Sonderfischereischeines für zehn Jahre	86,00	
504	Ausstellung/Verlängerung eines Jugendfischereischeines für ein Jahr	7,50	
505	Ausstellung/Verlängerung eines Jugendfischereischeines für fünf Jahre	23,00	

6	Friedhofs- und Bestattungswesen		
60	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	28,00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
601	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2	28,00	
602	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2	28,00	
603	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1	28,00	
604	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür ein-gerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden (§ 25 Abs. 2)	28,00	
61	Entfällt		

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
7	Sperrzeitverordnung		
70	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
701	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	nach Zeitaufwand höchstens 1.800,00	
702	Vorverlegung des Beginns o d e r Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe o d e r eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4) je Anordnung	122,00	
703	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)	gebührenfrei	

8	Gewerbewesen		
80	Allgemeine Amtshandlungen		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO - HMWEVW) vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44) Anlage zu § 1 geändert und Anlage 3 neu gefasst durch Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390)
801	Auskunft aus dem Gewerberegister		
8011	soweit die Anfrage aus dem Gewerbe- register (Listen, Kartei) o d e r aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person	20,00	
8012	soweit für die Beantwortung der Anfrage, Nachfragen o d e r Ermittlungen notwendig sind je Person	33,00	
8013	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
8014	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerbe- register (Listen, Kartei) o d e r aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person	14,00 mindestens 84,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
802	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	28,00	
803	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	8,00	
804	Auskunft nach § 150 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung -GewO- (Gewerbezentralregister)	13,00	Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz -JVKostG), vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
81	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. u n d Zulassung von Ausnahmen; Unter-sagungen		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO - HMWEVW) vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44) Anlage zu § 1 geändert und Anlage 3 neu gefasst durch Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390)
811	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand, mindestens 65,00	
812	Stehendes Gewerbe		
8121	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schau-stellung von Personen (§ 33 a GewO)	nach Zeitaufwand	
8122	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§ 33c ff. GewO), Hessisches Spiel-hallengesetz -HSpielhG-		
81221	Erlaubnis zur Aufstellung von Spiel-geräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	2.500,00	
81222	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	350,00	
81223	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	1.200,00	
81224	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Spiel-hallengesetz)	5.000,00	
81225	Erteilen einer nachträglichen Neben-bestimmung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG)	900,00	
81226	Erlaubniswiderruf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG)	2.000,00	
81227	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	450,00	
81228	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 9 Abs. 4 HSpielhG)	270,00	
81229	Maßnahmen zur Sicherung des ord-nungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 10 Abs. 1 HSpielhG)	nach Zeitaufwand	
81230	Befreiung von den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HSpielhG (§ 15 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG)	1.900,00	
8123	Entfällt		

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
813	Reisegewerbe		
8131	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		
81311	für natürliche Personen	333,00	
81312	für juristische Personen	388,00	
81313	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 33,00	
8132	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	33,00	
8133	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	55,00	
8134	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen o d e r aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	33,00	
8135	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	280,00	
8136	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	280,00	
8137	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 132,00	
8138	Verhinderung der Gewerbeausübung	nach Zeitaufwand, mind. 66,00	
8139	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe		
81391	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 66,00	
81392	Zulassung von Ausnahmen zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)	33,00	
814	Messen, Ausstellungen, Märkte		
8141	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 153,00	
8142	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 33,00	
8143	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	nach Zeitaufwand, mind. 66,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
815	Gaststättengewerbe		
8151	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Hessischen Gaststättengesetz -HGastG-		
81511	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	28,00	
81512	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)	8,00	
81513	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG) der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand, mind. 55,00	
81514	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	11,00	
81515	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	
81516	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	30,00	
81517	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG); ergibt die Prüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr	nach Zeitaufwand	
81518	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand	
81519	Erlass von Anordnungen	nach Zeitaufwand	
81520	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	
81521	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)	33,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
9	Straßenverkehrswesen		
90	Allgemeine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten		Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 986)
901	Entfällt		
902	Entfällt		
903	Aufstellung von Containern, Bauwagen/ Wohnwagen u.dgl. für Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, je Maßnahme und Woche	50,00	
904	Erlaubnisse für das Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum, je Maßnahme und Woche	50,00	
905	Erlaubnisse für Verkehrsbeschränkungen anlässlich von Festzügen, Umzügen u.dgl., soweit nicht gebührenfrei, je Veranstaltung	50,00	
9051	Bei Veranstaltung mit höherem Aufwand, je Veranstaltung	150,00	
9052	Bei Veranstaltung mit besonders hohem Aufwand, je Veranstaltung	500,00	
906	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen, je Maßnahme und angefangene Woche	50,00	
907	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO, pro Ausnahmetatbestand je Fahrzeug bzw. Person	40,00	
908	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner, pro Jahr	30,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
10	Personenbeförderung		
100	Verkehr mit Mietwagen, Verkehr mit Taxen sowie Verkehr mit Taxen und Mietwagen (sog. Mischkonzession). Die nachfolgenden Gebührensätze gelten für die Genehmigungsdauer von fünf Jahren.		Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) in Verbindung mit dem Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der KostV vom 01.11.2001 (StAnz. Nr. 47 / 2001 S. 4117) und der Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2006
101	Verkehr mit Mietwagen		
1011	für das erste Kraftfahrzeug	75,00	
1012	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	40,00	
102	Verkehr mit Taxen		
1021	für das erste Kraftfahrzeug	190,00	
1022	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	50,00	
103	Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession)		
1031	für das erste Kraftfahrzeug	220,00	
1032	für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	75,00	
104	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	30,00	

11	Personenstandswesen		
	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und dem Gesetz über die Änderung von Familien-namen und Vornamen		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
110	Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe		
1101	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG	47,00	
11011	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	23,50	
11012	wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs. 3 PStG aufzunehmen ist	12,00	
1102	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV	23,50	
11021	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	12,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
1103	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG in den Amtsräumen		
11031	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG während der allgemeinen Öffnungszeiten	47,00	
11032	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17 a Abs. 2 PStG während der allgemeinen Öffnungszeiten	gebührenfrei	
11033	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG außerhalb der Öffnungszeiten montags bis freitags	71,00	
11034	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG außerhalb der Öffnungszeiten samstags	135,00	VwKostO - HMdIS vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18) i. V. m. § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 31)
1104	Vornahme der Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17 a Abs. 2 PStG außerhalb der Amtsräume		
11041	während der allgemeinen Öffnungszeiten	71,00	
11042	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags	105,00	
11043	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten samstags	190,00	VwKostO – HMdIS vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18) i. V. m. § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 31)
1105	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei	
111	Ehefähigkeitszeugnis		
1110	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	47,00	
11101	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht	23,50	
11102	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	
1111	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	47,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
112	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
1121	Abnahme einer Versicherung an Eides statt	36,00	
1122	Beurkundung		
11221	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	94,00	
11222	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	94,00	
11223	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	94,00	
11224	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	47,00	
11225	wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung der Vaterschafts- anerkennung aus dem Ausland erforderlich ist, zusätzlich	47,00	
1123	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
11231	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nach § 42 Abs. 1 PStG	23,50	
11232	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG	23,50	
11233	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	gebührenfrei	
11234	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	23,50	
11235	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei	
11236	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG Zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG	23,50	
11237	zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG	23,50	
1124	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	12,00	
1125	Wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde und die Bescheinigung durch das Wohnsitzstandesamt ausgestellt wird, zusätzlich	35,00	
1126	Ausstellung der EU-Übersetzungshilfe	12,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
113	Personenstandsurkunden		
1131	Ausstellung von Personenstands-urkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV		
11311	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartner-schafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	12,00	
11312	Ausstellung einer Personenstands-urkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10,00	
11313	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,00	
11314	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00	
1132	Erteilung von Personenstands-urkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei	
1133	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	12,00	
1134	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG,		
11341	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht	gebührenfrei	
11342	Im Übrigen	nach Zeitaufwand	
1135	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei	
1136	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
114	Öffentlich-rechtliche Namensänderung		
1141	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	28,00 bis 1.680,00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HmdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 11.12.2018 (GVBl. S. 717, 2019, S. 25). Die Zuständigkeit liegt beim Kreis
1142	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	28,00 bis 560,00	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HmdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 11.12.2018 (GVBl. S. 717, 2019, S. 25).
11421	bei geringem Verwaltungsaufwand	66,00	
11422	bei mittlerem Verwaltungsaufwand	132,00	
11423	bei hohem Verwaltungsaufwand	199,00	

12 Ordnungswidrigkeitenrecht			
120	Auslagenpauschale für die Versendung von Akten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), je durchgeführte Sendung	12,00	§ 107 Abs. 5 OWiG vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

13 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden			
130	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
1301	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1	300,00	
1302	vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2	130,00	
1303	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	200,00	
1304	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	190,00	

14 Versammlungswesen			
140	Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
1401	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung o d e r zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3, je Ermächtigung	69,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
15	Glücksspiele und Spielbanken (Lotterien und Auspielungen)		
	Glücksspiele (Lotterien, Auspielungen, Sport- und Pferdewetten) Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und dem Rennwett- und Lotterieggesetz		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - HMdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
1501	Erlaubnis für das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie, Auspielung oder Sportwette nach § 9 Abs. 1 HGlüG und nach § 4 Abs. 1 GlüStV		
15011	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v.T. des Spielkapitals, mind. 110,00	
15012	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v.T. des Spielkapitals, mind. 110,00	
15013	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v.T. des Spielkapitals, mind. 110,00	
1502	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 1501		
15021	bei gleichbleibendem Spielkapital	52,00	
15022	bei Erhöhung des Spielkapitals	105,00	
1503	Amtshandlungen bei Lotterien und Auspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei	

16	Feiertagsrecht		
160	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO - MdIS) vom 07.06.2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2022 (GVBl. S. 18)
1601	Befreiung von einer Beschränkung o d e r einem Verbot nach § 14 Abs. 1	300,00	
1602	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2	900,00	

17	Kreislauf- / Abfallwirtschaft		
170	Amtshandlungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)		
1701	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-HMUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert am 20.11.2018 (GVBl. S. 679)

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
18	Ladenöffnung		
180	Amtshandlung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) vom 23.10.2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 788, 805)
1801	Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 1	100,00	Für die Gebührensätze gemäß Nr. 1801 bis 1803 gilt nach wie vor der Beschluss des Magistrats vom 12.09.2009, wonach festgelegt wurde, dass für Märkte, die der Verkehrsverein Kirchhain veranstaltet, keine Gebühren erhoben werden.
1802	Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 2	100,00	
1803	Ausnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand höchstens 275,00	

19	Sprengstoffwesen		
190	Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) vom 23.10.2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert am 02.12.2021 (GVBl. S. 788, 805)
1901	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3 (durch gewerbliche Pyrotechniker)	100,00	
1902	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 (Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks durch Privatpersonen)	100,00	

20	Kirchenaustritte		
201	Kirchenaustritt, pro Verfahren	30,00	§ 6 Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) vom 13.10.2009 (GVBl I S. 394), zuletzt geändert am 24.01.2017 (GVBl. S. 12)

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
21	Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz		Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) vom 23.10.2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2021 (GVBl. S. 788, 805)
210	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 und 6 Satz 1, je Bescheinigung	15,00	
2101	Verlängerung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 5 Satz 1, je Bescheinigung	15,00	
2102	Beratung nach den §§ 7 und 8, je Beratung	32,00	
2103	Überwachung nach §§ 29 und 31 Abs. 1	nach Zeitaufwand	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - HMWEVL) vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Anlage zu § 1 und Neufassung der Anlage 3 durch Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390)
2104	Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 bis 7	4.500,00	
2105	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1)	2.500,00	
2106	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2)	1.250,00	
Stellvertretererlaubnis			
2107	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch eine Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)	700,00	
2108	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)	700,00	
2109	Erneute Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen (§ 15 Abs. 3)	Nach Zeitaufwand mind. 100,00	
Auflagen, Anordnungen, sonstige Amtshandlungen			
2111	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage (§ 17 Abs. 1 Satz 2)	Nach Zeitaufwand mind. 60,00	
2112	Erteilen einer selbstständigen Anordnung (§ 17 Abs. 3)	Nach Zeitaufwand mind. 60,00	
2113	Zulassen einer Ausnahme für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall (§ 18 Abs. 3)	Nach Zeitaufwand mind. 40,00	

Nr.	Gegenstand	Euro	Rechtsgrundlage
2114	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen und deren Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1)	Nach Zeitaufwand mind. 100,00	
2115	Erlass einer Anordnung im Zusammenhang mit der Prüfung einer angezeigten Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 3 Satz 2)	Nach Zeitaufwand mind. 60,00	
2116	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 4 und 5)	Nach Zeitaufwand mind. 80,00	
2117	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges und deren Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1)	Nach Zeitaufwand mind. 100,00	
2118	Erlass einer Anordnung für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs und dessen Betrieb (§ 21 Abs. 3 Satz 2)	Nach Zeitaufwand mind. 60,00	
2119	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeuges (§ 21 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5)	Nach Zeitaufwand mind. 80,00	
2120	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2)	Nach Zeitaufwand mind. 20,00	
2121	Verpflichtung des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 Satz 1)	Nach Zeitaufwand mind. 55,00	
2122	Untersagung der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe (§ 25 Abs. 3)	Nach Zeitaufwand mind. 80,00	

II.

Bei der Festsetzung vorstehender Verwaltungskosten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I. S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

III.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 10.07.2019 außer Kraft.

Kirchhain, den 26.10.2022

DER MAGISTRAT

Olaf Hausmann
Bürgermeister